



Katholische Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

# Reglement über den Liegenschaftsfonds

der katholischen Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

vom 1. Mai 2018 (überarbeitet am 20. April 2022)

Stand 1. August 2022

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 20. März 2018  
und in Kraft gesetzt am 1. Mai 2018

1. Revision

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 20. April 2022  
und in Kraft gesetzt am 1. August 2022

Der Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen beschliesst, gestützt auf § 19 KGG, folgendes Reglement:

### **Art. 1 Entstehung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde hat Anfang des neuen Jahrtausends (2002 – 2008) diverse in ihrem Besitz befindliche Liegenschaften (Land, Mehrfamilienhäuser, Wohnungen) veräussert und den Erlös in einen neu errichteten Fonds eingebracht. Im Jahr 2004 hatte dieser Fonds einen Anfangsbestand von knapp CHF 1'800'000.00 (eine Million achthunderttausend Franken). Mit dem Erlös soll eine Reserve gebildet werden, um in finanziell schwierigen Zeiten den Unterhalt der verbleibenden kirchlich notwendigen Liegenschaften zu sichern.

### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Liegenschaftensfonds soll künftige Investitionen in kirchlich notwendige Liegenschaften ermöglichen.
- <sup>2</sup> Das Fondsvermögen soll in einer ersten Phase auf den Anfangsbestand geüfnet werden und langfristig gewinnbringend investiert werden.
- <sup>3</sup> Die Fondsgelder sollen im Sinne eines langfristigen Kapitalinvestments angelegt werden, um mit den damit erwirtschafteten Ertragsüberschüssen Inflationsverluste innerhalb des Fonds auszugleichen.

### **Art. 3 Fondsmittel**

- <sup>1</sup> Der Liegenschaftensfonds wird geüfnet durch:
  - a. Steuergelder
  - b. das Vermögen der Kirchgemeinde
  - c. freiwillige Spenden oder Legate
  - d. Erträge aus den Fondsmitteln
  - e. andere Quellen, die hier nicht aufgelistet sind.

### **Art. 4 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat ist für den Liegenschaftensfonds und dessen Bestimmungen sowie für die Aufsicht über diesen Fonds verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Auflösung des Liegenschaftensfonds bedarf der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

## **Art. 5 Verwaltung**

- <sup>1</sup> Der Liegenschaftsfonds wird als Sonderrechnung in der Jahresrechnung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen geführt.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist für die ordnungsgemässe Führung des Fonds verantwortlich.

## **Art. 6 Verwendung**

- <sup>1</sup> Die Verwendung der Gelder ist im Zweckartikel klar definiert und soll ausschliesslich in Notzeiten im Bereich Liegenschaften erfolgen.
- <sup>2</sup> In übrigen Zeiten können Gelder in Form eines Darlehens aus dem Fonds bezogen werden.

## **Art. 7 Auflösung**

- <sup>1</sup> Über die Auflösung des Fonds, muss die Kirchgemeindeversammlung entscheiden.

Dieses Reglement über den Liegenschaftsfonds der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 20. März 2018 bewilligt und am 20. April 2022 überarbeitet und genehmigt worden. Das Reglement über den Liegenschaftsfonds wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.